

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abt. 3 – Ordnung, Schulen und Verkehr –



Satzung über die **Errichtung, Benutzung und Gebühren** für das Kreismedienzentrum Kaiserslautern

Satzung

des Landkreises Kaiserslautern über die Errichtung, Benutzung und Gebühren für das Kreismedienzentrum Kaiserslautern

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Kreismedienzentrum ist eine vom Landkreis Kaiserslautern getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Kaiserslautern erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreismedienzentrums. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Kaiserslautern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Aufgaben und Benutzerkreis

(1) Das Kreismedienzentrum verleiht audiovisuelle Medien und Geräte an Schulen, Kindergärten, Jugendorganisationen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landkreis Kaiserslautern. Es bietet für diesen Benutzerkreis mediendidaktische und –technische Fortbildungen an.

(2) Die ausgeliehenen audiovisuellen Medien dürfen nur für schulische Zwecke und außerschulische Bildung im nichtgewerblichen öffentlichen Bereich eingesetzt werden. Der Nutzerkreis kann bei einzelnen Medien aus rechtlichen Gründen eingeschränkt werden.

(3) Das Kreismedienzentrum stellt auch digitale Medien für die Erfüllung des Bildungsauftrags zur Verfügung. Die Medienbereitstellung erfolgt durch Abgabe von Originaldatenträgern der Hersteller oder direktes Kopieren der Daten vom Medienserver im Kreismedienzentrum.

§ 3

Leitung des Kreismedienzentrums

(1) Das Kreismedienzentrum wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft geleitet, die vom Land Rheinland-Pfalz benannt wird.

(2) Die Leitung des Kreismedienzentrums wird in Verwaltungs- und Organisationsfragen durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern unterstützt.

§ 4

Entleihverfahren

(1) Die Medien und Geräte sind fachspezifisch im Medieninformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (inMIS) erfasst. Sie können online abgerufen werden. Bestellungen und Reservierungen sind systembedingt nur nach Anmeldung mit Kennwort und Passwort im inMIS möglich.

(2) Die Ausleihfrist ist bei Bestellung im inMIS ersichtlich. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist in Abstimmung mit dem KMZKL möglich, sofern die Medien und Geräte nicht bereits anderweitig vorbestellt sind. Ausgeliehene Medien und Geräte sind spätestens am letzten Öffnungstag des KMZKL zu den jeweiligen Ferien zurückzugeben.

§ 5

Benutzungsbedingungen

(1) Mit der Entleihe erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an. Darüber hinaus regelt die „Nutzungsordnung für elektronische Medienbereitstellung“ die Nutzung der Sendungen des Schulfernsehens durch die Schulen im Landkreis Kaiserslautern.

(2) Das durch die Ausleihe begründete Leistungsverhältnis beurteilt sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

(3) Medien und Geräte werden nur dann ausgeliehen, wenn bekannt ist, dass die entleihende Person den fachgerechten Umgang mit den Gerätschaften beherrscht. In anderen Fällen erfolgt eine Einweisung durch das KMZKL.

(4) Medien und Geräte dürfen nicht gewinnbringend verwendet werden; sie sind in der Regel für ihren Einsatz im Unterricht und für Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung bestimmt. Eine Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte, z. B. von Schule zu Schule, ist unzulässig.

(5) Von anderen Medieneinrichtungen in das KMZKL übernommene Medien werden zu den Bedingungen der abgebenden Medieneinrichtung (z. B. Pädagogisches Landesinstitut, Koblenz) zur Verfügung gestellt.

§ 6

Benutzungsgebühren, Versäumnis

(1) Für die Benutzung der Medien und Geräte sowie für die Teilnahme an mediendidaktischen und –technischen Fortbildungen werden keine Gebühren erhoben. Der Versand an die Benutzer erfolgt bei Gegenseitigkeit kostenfrei. In anderen Fällen gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 KAG für den Auslagenersatz.

(2) Die Benutzer des KMZKL müssen in geeigneter Form nachweisen, dass sie zu dem begünstigten Benutzerkreis (§ 2 Abs. 1) gehören. Das KMZKL ist zur Nachprüfung berechtigt.

(3) Sofern ausgeliehene Medien und Geräte nicht innerhalb des Ausleihzeitraumes zurückgegeben werden, erfolgt je Ausleihvorgang – unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Medien und Geräte – eine Erinnerung an die versäumte Rückgabe. Am dritten Tag nach der Erinnerung erfolgt die 1. Mahnung. Drei Tage nach der ersten Mahnung erfolgt die 2. Mahnung. Gleichzeitig werden für die verspätete Rückgabe Gebühren wie folgt festgesetzt:

- mit der 1. Mahnung: 5,00 €
- mit der 2. Mahnung: 10,00 €

§ 7 Urheberrechte

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Urheberrechts sind zu beachten. Insbesondere das Kopieren der Medien ist nicht gestattet. Die Vorführung der Medien ist dem Entleiher nur in nichtgewerblichen öffentlichen Veranstaltungen erlaubt.

§ 8 Haftung

(1) Die Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Benutzer hat sich bei der Übergabe vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Medien und Geräte zu überzeugen und etwaige Mängel sofort zu melden. Wird während der Ausleihfrist eine Beschädigung festgestellt, so hat der Benutzer diese bei der Rückgabe anzuzeigen.

(3) Der Entleiher haftet nach entsprechender Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle Schäden und Verluste jeder Art, auch einzelner Teile, die in der Zeit vom Empfang bis zur Rückgabe im Kreismedienzentrum entstehen (Ausnahme: gewöhnlicher technischer Verschleiß). Die Weitergabe sowie die Bedienung der Geräte durch Dritte ist nicht statthaft. Es ist untersagt, Schäden an den überlassenen Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

(4) Die Ansprüche aus nachgewiesenen Schäden werden vom Landkreis Kaiserslautern verfolgt.

§ 9 Ausschluss von Benutzern

(1) Personen oder Institutionen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstossen und dadurch den ordnungsgemäßen Betrieb des KMZKL nachhaltig beeinträchtigen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Alle aus dieser Satzung erwachsenen und nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben auch nach Ausschluss des Benutzers bestehen.

§ 10
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des KMZKL werden auf der Homepage veröffentlicht. In den Schulferien gelten geänderte Öffnungszeiten, die 14 Tage vor Ferienbeginn veröffentlicht werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2013

In Vertretung:

Heß-Schmidt
(1. Kreisbeigeordnete)